

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Langgöns

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I 2010, 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 78, 81), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Langgöns in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 folgende

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten

beschlossen.

§ 1 - Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).²Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweilige fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungsordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 - Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 - Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 - Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 – Billigkeitsregelung, Gebührenfreiheit

- (1) Die Gemeinde kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Schüler, Studenten und Arbeitslose werden von den Kosten für Bescheinigungen (Beglaubigungen) von Zeugnissen, Abschriften usw. für Bewerbungsunterlagen befreit.

§ 8 - Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
Verwaltung allgemein		
1.	Schriftliche Auskünfte <i>einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden</i>	25 bis 500
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	5 bis 500
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10
2c	Zuschlag zur Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akten, Kartei, Buch usw.	3
3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10
§ Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		

Nr.	Gegenstand	EUR
4.	Auskunft aus dem Ortsvereinsdatenbestand je Adresse dazu als Versandkostenanteil	0,10 5,11
5.	Beglaubigung von Unterschriften je Beglaubigungsvorgang einer Person	5
6.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je 1. Urkunde für jede Mehrausfertigung	10 2,50
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5 0,50
8.	Anfertigung von schwarz-weiß Fotokopien und Ausdrucken, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite DIN A 4 und kleiner je Seite DIN A 3	0,25 0,50
9.	Anfertigung von Drucken auf dem Schnelldrucker je Seite DIN A 4 und kleiner bis 50 Stück je Seite bis 500 Stück je Seite über 500 Stück je Seite	0,08 0,05 0,03
10.	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen je Seite mindestens	0,25 1
11.	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1
12.	Auslagenersatz für Meldevordrucke je Stück Auslagenersatz für Gewerbemelde vordrucke je Stück	0,50 2,50
13.	Abgabe von Stadtplänen zuzüglich Porto	0,50
14.	Genehmigung zur Führung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne	5 bis 500
15.	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,35
Finanzverwaltung		
16.	Ersatz einer Hundesteuermarke	2
17.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Bescheiden zuzüglich Porto je stück	5
18.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für das laufende Haushaltsjahr und das Vorjahr je davor liegende Haushaltsjahre je	2,50 5
19.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben zuzüglich Porto für jedes Jahr	5
20.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	5
Liegenschaftsamt		
21.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	40
22.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10
Bauverwaltung		
23.	Abgabe von Auszügen aus Bauleitplänen je DIN A 3-Kopie oder kleiner	1
24.	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	10 7,50 5 6
25.	Abgabe von Angebotsvordrucken bei Ausschreibungen	5 bis 250
26.	Amtshandlungen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes Gebühren und Auslagen werden nach Ziffer 1-3 erhoben	
27.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasser- und Trinkwasseranlage	25 bis 2.500
28.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500
29.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentlichen Abwasseranlagen	10 bis 1.000
30.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100
31.	Erteilung von Auskünften über die Lage gemeindlicher Ver- und Entsorgungsleitungen mindestens je Leitung	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
32.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
33.	Genehmigung zum Aufbruch von Straßen durch Versorgungsträger	50
34.	Nachkontrolle wegen mangelhaften Arbeiten je Kontrollgang	50
35.	entfallen	
36.	entfallen	
37.	entfallen	
38.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs.1 Satz 1 Nr. 5 HBO oder nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	50
39.	Bearbeitungsgebühren für auf Veranlassung oder im Interesse Dritter durchgeführter Grenzreglungsverfahren - Verwaltungsgebühr (pro Verfahren) - je Bekanntmachung - je Zustellung (pro Adressat) zuzüglich Porto	50 bis 100 12,50 5
40.	Erschließungsbescheinigungen bis zu 2 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	20 2,50
41.	Erteilung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 10 f oder 11 a Einkommensteuergesetz	25

Nr.	Gegenstand	EUR
Ordnungsamt		
42.	Entscheidungen im Zusammenhag mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
43.	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
Archiv		
44.	Digitalisierung von Archivgut (je Scan)	1
45.	Speicherung auf Datenträgern	3
46.	Versendung per E-Mail (pauschal)	1,50
Veröffentlichung von Reproduktionen		
47.	Im Druck oder auf elektronischen Speichermedien (je Reproduktion)	15 (bis 1.000 Ex.) 50 (bis 50.000 Ex.) 100 (über 50.000 Ex.)
48.	In Fernsehsendungen, Videoproduktionen, Filmen (je Reproduktion oder angefangene 30 Sekunden)	40
49.	Im Internet (je Reproduktion, pauschal)	30
50.	Veröffentlichung für nichtgewerbliche Zwecke, z. B. regional- und heimatgeschichtliche Publikationen	gebührenfrei
51.	Veröffentlichung für nachweisbar wissenschaftliche oder unterrichtliche oder ähnliche Zwecke	gebührenfrei
52.	Versendungen oder ähnliches per Post	Kostenersatz
Widerspruchsverfahren		
53.	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 <i>mindestens</i> 25 <i>höchstens</i> 2.500
54.	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 <i>mindestens</i> 12,50 <i>höchstens</i> 1.250

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
Zu berücksichtigen ist der **Zeitaufwand aller Beschäftigten**, die an der Amtshandlung oder Verwaltungsfähigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.
Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegzeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 18,00 EUR
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 15,00 EUR
- für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten+ 12,25 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 15,00 EUR erhoben.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Langgöns vom 23. Dezember 1999 in der Fassung vom 12. Juli 2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Langgöns, den 26.06.2025

(Reusch)
Bürgermeister